



II— 936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/47-I/4/76

Wien, am 23. Juni 1976

344/AB

1976-06-25

zu 355/J

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA,

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat KAMMERHOFER, Dr. ERMACORA und Genossen haben am 6. Mai 1976 unter der Nr. 355/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend EDV-Versuchsprojekt Verfassungsrecht gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden entsprechend Ihrer Ankündigung in der Anfragebeantwortung vom 12. August 1973 (1354/AB.) bereits alle im Rahmen des EDV-Versuchsprojektes-Verfassungsrecht erarbeiteten Programme den Bundesdienststellen zur Verfügung gestellt?
2. Wenn nein, was sind die Gründe, daß die Abnahme bzw. die praktische Verwertung des EDV-Versuchsprojektes-Verfassungsrecht noch nicht bzw. bisher nur unvollständig durchgeführt wurde?
3. Sind im Bundesfinanzgesetz 1976 Mittel für die praktische Verwertung der Programme des EDV-Versuchsprojektes-Verfassungsrecht veranschlagt?
4. Welche Entscheidungen wurden hinsichtlich des Umfanges des neuen Projektes einer Dokumentation des öffentlichen Rechtes, wie es in der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 12. August 1973 (1353/AB.) angekündigt wurde, getroffen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Das EDV-Versuchsprojekt Verfassungsrecht wurde seinerzeit als Studienprojekt durchgeführt, um Methoden zur Pflege und Wiedergewinnung von Rechtsmaterialien zu entwickeln. Für diese Arbeiten wurde das Verfassungsrecht als Unterlage spezifischer Fallstudien herangezogen. So ist etwa die Thesaurusstruktur speziell auf die einschlägigen Benutzeranforderungen abgestimmt. Andere Bereiche dagegen, wie etwa die linguistischen Studien wie etwa die linguistischen Studien oder die Verweisdokumentation und die Lösung der formellen Derogation sind für das ganze österreichische Recht anwendbar (vgl. W.R. SVOBODA. Das Wiener System, in: Rechtstheorie und Rechtsinformatik, Herausgeber G. WINKLER, 1975, Seite 216 bis 247). Nach dem Abnahmetest für die entwickelte Software am 27. Dezember 1973 wurden die Programme in die Programmbibliothek beim Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgenommen, so daß sie seither allen interessierten Bundesdienststellen zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf den Entwicklungscharakter des Projektes ist naturgemäß eine umfassende Verwendung dieser Software für alle Rechtsmaterialien der Bundesverwaltung nur beschränkt möglich. Soweit in der Folge Projekte auf dem Gebiet der Rechtsdokumentation, wie z.B. die Entscheidungsdokumentation für die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes beim Bundesministerium für Justiz, durchgeführt wurden, konnte von diesen Stellen auf die Entwicklungen des EDV-Versuchsprojektes Verfassungsrecht zurückgegriffen werden.

Zu Frage 2 :

Entfällt.

- 2 -

Zu Frage 3 :

Im Bundesfinanzgesetz 1976 sind für die in der Anfrage genannten Zwecke keine Mittel vorgesehen.

Zu Frage 4 :

Aufgrund der Erfahrungen des EDV-Versuchsprojektes Verfassungsrecht hat es das Bundesministerium für Justiz übernommen, die gewonnenen Erfahrungen weiter auszubauen und eine Entscheidungsdokumentation für Urteile des Obersten Gerichtshofes auf dem Gebiet des Strafrechtes zu erarbeiten. In diesem Sinne kann die Entscheidungsdokumentation als "Folgeprojekt im weitesten Sinne" angesehen werden. Hinzuweisen ist auch auf Art. I Z. 18 lit. b der Regierungsvorlage der 32. ASVG-Novelle, in der eine EDV-Rechtsdokumentation des Sozialversicherungsrechtes beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorgesehen ist, bei der ebenfalls auf die Arbeiten des EDV-Versuchsprojektes Verfassungsrecht zurückgegriffen werden könnte (Seite 59 der Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 4. Mai 1976, 181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP). Seitens des Bundeskanzleramtes ist auf dem Gebiet der Dokumentation des öffentlichen Rechtes zur Zeit nicht an eine Fortsetzung des Projektes gedacht.

